



VERÖFFENTLICHUNGEN

DER FINANZMARKTAUFSICHTSBEHÖRDE
BETREFFEND DIE VERTRAGSVERSICHERUNG

INHALTSVERZEICHNIS

I. GESETZE	3
1. Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über Investmentfonds (Investmentfondsgesetz 2011 - InvFG 2011) erlassen sowie das Bankwesengesetz, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007, das Immobilien-Investmentfondsgesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Pensionskassengesetz, das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz, das Einkommensteuergesetz 1988, das EU-Quellensteuergesetz, das Konsumentenschutzgesetz und das Finanzsicherheiten-Gesetz geändert werden	3
2. Bundesgesetz, mit dem das Bankwesengesetz, das Börsengesetz 1989, das E-Geldgesetz 2010, das Finalitätsgesetz, das Finanzkonglomeratengesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Kapitalmarktgesetz, das Ratingagenturenvollzugsgesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 und das Zahlungsdienstegesetz geändert werden	3
II. VERORDNUNGEN	3
3. Änderung der Beerdigungskostenverordnung	3
4. Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die FMA-Gebührenverordnung geändert wird	3
5. Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die FMA-Kostenverordnung geändert wird	3
6. Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die Auslagerungsverordnung, die Verordnung über die besonderen Veranlagungsvorschriften für Pensionskassen, die Interessenkonflikte- und Informationen für Kunden-Verordnung, die Quartalsmeldeverordnung, die Solvabilitätsverordnung, die Verzeichnisverordnung und die Kapitalanlageverordnung geändert werden	3
7. Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über weitere Fälle eines erhöhten Geldwäscherei- oder Terrorismusfinanzierungsrisikos (Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierungsrisiko-Verordnung – GTV)	4
III. MINDESTSTANDARDS, RUNDSCHREIBEN UND MITTEILUNGEN	4
8. FMA-Mindeststandards für die Informationspflichten in der Lebensversicherung	4
IV. VERSICHERUNGSUNTERNEHMEN	18
Inländische Versicherungsunternehmen	
9. Konzessionsangelegenheiten	18
10. Bestandübertragungen und Verschmelzungen	18
11. Satzungsänderungen	18
12. Treuhänderbestellungen	19
Zweigniederlassungen von Unternehmen aus EWR-Ländern	
13. Neugründung	19
14. Schließung	19
Dienstleistungsverkehr von Versicherungsunternehmen mit Sitz im EWR	
15. Neuanmeldungen	19
16. Erweiterungsmeldungen	21
17. Firmenänderungen	23
18. Zurückziehung der Anmeldung	23
Kleine Brandschaden- und Viehversicherungsvereine	
19. Satzungsänderungen	25

I. Gesetze

1. Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über Investmentfonds (Investmentfondsgesetz 2011 - InvFG 2011) erlassen sowie das Bankwesengesetz, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007, das Immobilien-Investmentfondsgesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Pensionskassengesetz, das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz, das Einkommensteuergesetz 1988, das EU-Quellensteuergesetz, das Konsumentenschutzgesetz und das Finanzsicherheiten-Gesetz geändert werden

BGBl. I Nr. 77/2011, kundgemacht am 1. August 2011

2. Bundesgesetz, mit dem das Bankwesengesetz, das Börsegesetz 1989, das E-Geldgesetz 2010, das Finalitätsgesetz, das Finanzkonglomeratengesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Kapitalmarktgesetz, das Ratingagenturenvollzugsgesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 und das Zahlungsdienstegesetz geändert werden

BGBl. I Nr. 145/2011, kundgemacht am 28. Dezember 2011

II. Verordnungen

3. Änderung der Beerdigungskostenverordnung

BGBl. II Nr. 122/2011, kundgemacht am 11. April 2011

4. Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die FMA-Gebührenverordnung geändert wird

BGBl. II Nr. 273/2011, kundgemacht am 17. August 2011

5. Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die FMA-Kostenverordnung geändert wird

BGBl. II Nr. 275/2011, kundgemacht am 17. August 2011

6. Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die Auslagerungsverordnung, die Verordnung über die besonderen Veranlagungsvorschriften für Pensionskassen, die Interessenkonflikte- und Informationen für Kunden-Verordnung, die Quartalsmeldeverordnung, die Solvabilitätsverordnung, die Verzeichnisverordnung und die Kapitalanlageverordnung geändert werden

BGBl. II Nr. 272/2011, kundgemacht am 17. August 2011

7. Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über weitere Fälle eines erhöhten Geldwäscherei- oder Terrorismusfinanzierungsrisikos (Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierungsrisiko-Verordnung – GTV)

BGBl. II Nr. 377/2011, kundgemacht am 22. November 2011

III. Mindeststandards, Rundschreiben und Mitteilungen

8. FMA-Mindeststandards für die Informationspflichten in der Lebensversicherung

Stand 1. April 2011

Die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) hält es für wesentlich, dass Interessenten für Lebensversicherungsprodukte vor Vertragsabschluss umfassend informiert werden. Es ist notwendig, dass dem Interessenten vor Abgabe seiner Vertragserklärung schriftlich vollständige, richtige und verständliche Informationen zur Verfügung stehen, damit er als mündiger Konsument entscheiden kann, welches das beste und am ehesten seinem Bedarf entsprechende Versicherungsprodukt darstellt.

Um die Transparenz der Lebensversicherungsprodukte zu erhöhen, unterbreitet die FMA-Mindeststandards mit folgender Gliederung:

- I. Informationspflichten für alle Leistungsarten
- II. Informationspflichten für die klassische Lebensversicherung
- III. Informationspflichten für die kapitalanlageorientierte Lebensversicherung
- IV. Informationspflichten für die fonds- und indexgebundenen Lebensversicherung
- V. Zusätzliche Informationspflichten für die Prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge

Diese FMA-Mindeststandards für Informationspflichten in der Lebensversicherung haben Empfehlungscharakter. Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus diesen Mindeststandards nicht abgeleitet werden. Die FMA erwartet sich unter Hinweis auf § 9a, § 18b und § 75 VAG, dass diese FMA-Mindeststandards eingehalten werden.

Auch wenn die Versicherung durch externe Vermittler vertrieben wird, hat der Versicherer sicherzustellen, dass die (potentiellen) Versicherungsnehmer diese Information bekommen. Diese FMA-Mindeststandards treffen alle Lebensversicherungsverträge über im Inland belegene Risiken, d.h. sind immer dann zu beachten, wenn der Versicherungsnehmer in Österreich seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Sie sind auch für Versicherungsunternehmen aus anderen EWR-Staaten maßgeblich, die in Österreich im Wege des freien Dienstleistungsverkehrs oder über eine Niederlassung tätig sind; entsprechen ihre Produkte nicht (genau) der österreichischen Einteilung in klassische Lebensversicherung, kapitalanlageorientierte Lebensversicherung sowie fonds- und indexgebundene Lebensversicherung, sind die jeweils inhaltlich am besten passenden Informationspflichten maßgeblich.

Auf Produkte, die eine Kombination aus klassischer bzw. kapitalanlageorientierter und fonds- bzw. indexgebundener Lebensversicherung darstellen, sind in Bezug auf die Leistungsdarstellung sowohl die Bestimmungen für die klassische als auch die Bestimmungen für die

fonds- und indexgebundene Lebensversicherung anwendbar (d.h. für den Teil, der im klassischen Deckungsstock verbleibt, hat die Darstellung im Korridor nach den dafür beschriebenen Prinzipien und die Darstellung der Fondsperformance bzw. des Bezugswerts unter Verwendung der vorgegebenen Prozentsätze von 0%, 3% und 6% zu erfolgen).

Diese FMA-Mindeststandards hindern Versicherungsunternehmen nicht, höhere Standards festzulegen. Andere FMA-Mindeststandards bleiben von diesen FMA-Mindeststandards unberührt. Es wird darauf hingewiesen, dass sich aus anderen Rechtsvorschriften weitergehende Informationspflichten ergeben können.

I. Informationspflichten für alle Leistungsarten

1. Werbung

Jede Werbeangabe (d.h. jede Äußerung mit objektiv feststellbarem bzw. nachprüfbarem Inhalt) muss wahr sein. Sie darf nichts enthalten, was durch Andeutungen, Weglassungen oder sonst in irgendeiner Weise geeignet ist, die Personen, an die sie sich richtet, irreführen zu lassen.

Bei den angesprochenen Verkehrskreisen soll bei flüchtiger Betrachtung kein unrichtiger Eindruck erweckt werden. Dabei ist auf den durchschnittlich informierten und verständigen Verbraucher abzustellen. Blickfangartig in den Vordergrund gestellte Angaben für sich dürfen nicht irreführend sein. Eine ausreichende Aufklärung wird insbesondere nur dann gegeben sein, wenn diese in der zu erwartenden Form erfolgt und nicht z.B. in wesentlich kleinerer Schrift, an versteckter Stelle platziert oder der Blickfang durch die zusätzliche Aufklärung nur teilweise richtig gestellt wird. Die Platzierung einer Fußnote für sich genommen kann unter Umständen nicht ausreichend sein, um eine blickfangartige Hervorhebung richtig zu stellen, insbesondere dann nicht, wenn die Fußnote so platziert ist, dass sie kaum lesbar oder kaum auffindbar ist. Werden Performanceentwicklungen für unterschiedliche Ausgangssituationen beispielhaft berechnet, sind für Prognosewerte die für die Leistungsdarstellung dargelegten Grundsätze anwendbar. Bei der Verwendung der Begriffe „Rendite“, „Verzinsung“, „Gesamtverzinsung“, „Garantieverzinsung“ etc. ist immer auch die betreffende Bezugsgröße anzugeben. Es ist unmissverständlich klarzustellen, dass sich diese Verzinsung nicht auf das gesamte eingezahlte Kapital, sondern nur auf die angegebene Bezugsgröße bezieht. Bei der Werbung für die Prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge ist insbesondere der Eindruck zu vermeiden, dass die Höhe der staatlichen Förderung mit der Höhe der Rendite gleichzusetzen ist.

2. Produktbezeichnung

Das Versicherungsunternehmen muss klar erkennbar angeben, welcher der unten genannten Produktkategorien sein Vertrag zuzuordnen ist:

- Klassische Lebensversicherung,
- Erlebensversicherung,
- Ablebensversicherung,
- gemischte Versicherung (Er- und Ableben),
- Berufsunfähigkeitsversicherung,
- Rentenversicherung,
- Dread-Disease Versicherung
(Versicherungsleistung bei Eintritt einer schweren Krankheit),
- Kapitalanlageorientierte Lebensversicherung,
- Fondsgebundene Lebensversicherung,
- Indexgebundene Lebensversicherung,
- Prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge gem. §§ 108a bis 108i EStG.

3. Anwendbares Recht und zuständige Aufsichtsbehörde

Gemäß § 9a Abs 1 VAG ist der Versicherungsnehmer bei Abschluss eines Versicherungsvertrages über ein im Inland belegenes Risiko vor Abgabe seiner Vertragserklärung u. a. schriftlich zu informieren über

- Name, Anschrift des Sitzes und Rechtsform des Versicherungsunternehmens, gegebenenfalls auch der Zweigniederlassung, über die der Versicherungsvertrag abgeschlossen wird. Dies ist am Antragsformular deutlich anzugeben.
- das auf den Vertrag anwendbare Recht oder, wenn das anwendbare Recht frei gewählt werden kann, das vom Versicherungsunternehmen vorgeschlagene Recht. Dem Versicherungsnehmer ist deutlich darzustellen, welchem Recht der Versicherungsvertrag unterliegt. Wenn der Vertrag nach ausländischem Recht abgeschlossen wird, so ist der Versicherungsnehmer darauf hinzuweisen, dass dann grundsätzlich ausländisches Recht anzuwenden ist und nach Maßgabe des § 9 IVersVG nur zwingende Vorschriften des österreichischen Rechtes gelten, sofern nicht das gewählte Recht für den Versicherungsnehmer günstiger ist. Diese zwingenden Vorschriften umfassen z.B. vorvertragliche Informationspflichten, das Rücktrittsrecht, das Kündigungsrecht und zwingende Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.
- Bezeichnung und Anschrift der für das Unternehmen zuständigen Aufsichtsbehörde oder sonstigen Stelle, an die den Versicherungsvertrag betreffende Beschwerden gerichtet werden können. Dies ist im Fall inländischer Versicherungsunternehmen die FMA. Im Fall eines ausländischen Versicherungsunternehmens ist die ausländische Aufsichtsbehörde oder sonstige zuständige Stelle des betreffenden Staates anzugeben. Wird vom ausländischen Versicherungsunternehmen auch die FMA angeführt, ist klarzustellen, dass bei der FMA zwar Beschwerden eingebracht werden können, dass für die Beaufsichtigung aber die ausländische Aufsichtsbehörde zuständig ist. (Formulierungsbeispiel: „Beschwerden können auch bei der FMA, Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien, eingebracht werden.“)

4. Kommunikationsmittel

Der Versicherungsnehmer ist über die Kommunikationsmittel zu informieren, die zwischen ihm und dem Versicherungsunternehmen verwendet werden können.

Aus Sicht der FMA spricht nichts dagegen, wenn ein Versicherungsunternehmen nach ausdrücklicher Zustimmung des Kunden die Informationen (nach §§ 9a, 18b und § 75 VAG) nicht auf Papier, sondern „auf einem anderen dauerhaften Datenträger“ (iSd § 3 Z 4 FernFinG) erteilt (beispielsweise per E-Mail an eine vom Versicherungsnehmer bekannt gegebene E-Mail-Adresse, sofern der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, die Information zu speichern). Der Versicherungsnehmer ist auf sein jederzeitiges Widerrufsrecht und darauf hinzuweisen, dass die jährliche Wertnachricht gem. § 18b Abs. 2 Z 2 VAG auf diesem Weg übermittelt wird. Auf Wunsch ist dem Versicherungsnehmer die jeweilige Information auf Papier zu übermitteln.

5. Vertragsbeendigung

Gemäß § 9a Abs 1 Z 6 VAG ist der Versicherungsnehmer bei Abschluss eines Versicherungsvertrages über ein im Inland belegenes Risiko vor Abgabe seiner Vertragserklärung schriftlich über die Umstände, unter denen der Versicherungsnehmer den Abschluss des Versicherungsvertrages widerrufen oder von diesem zurücktreten kann, zu informieren.

Der Versicherungsnehmer ist über die Rücktrittsrechte gemäß § 3 KSchG, § 3a KSchG, § 5b VersVG, § 165a VersVG und § 8 FernFinG in Kenntnis zu setzen. Insbesondere ist der Ver-

sicherungsnehmer darüber zu informieren, in welcher Form und innerhalb welcher Frist er sein Rücktrittsrecht ausüben kann.

Gemäß § 18b Abs 1 Z 2 VAG ist der Versicherungsnehmer bei Abschluss eines Versicherungsvertrages über ein im Inland belegenes Risiko vor Abgabe seiner Vertragserklärung über sein gesetzliches Kündigungsrecht gemäß § 165 VersVG und ein allenfalls vertraglich eingeräumtes Kündigungsrecht zu informieren. Der Versicherungsnehmer ist insbesondere darüber in Kenntnis zu setzen, in welcher Form und zu welchem Zeitpunkt (und innerhalb welcher Frist) der Vertrag beendet werden kann. Darüber hinaus ist der Versicherungsnehmer darüber zu informieren, welche Folgen mit einer Kündigung verbunden sind (siehe weiter unten unter „Rückkauf“).

6. Abgabenrechtliche Vorschriften

Gemäß § 18b Abs 1 Z 9 VAG ist der Versicherungsnehmer vor Vertragsabschluss über die für die Versicherung geltenden abgabenrechtlichen Vorschriften zu informieren, wobei deutlich darauf hinzuweisen ist, dass die jeweilige abgabenrechtliche Behandlung von den persönlichen Verhältnissen des Kunden abhängt und künftigen Änderungen unterworfen sein kann.

7. Sicherungssysteme

Gemäß § 18b Abs 1 Z 10 VAG ist der Versicherungsnehmer vor Vertragsabschluss über bestehende Sicherungssysteme und deren Zugangsmöglichkeiten zu informieren. Wird die Lebensversicherung aufgrund einer Konzession nach dem österreichischen VAG betrieben, ist über das Deckungsstocksystem (auch über die exekutions- und insolvenzrechtlichen Folgen) zu informieren. Lebensversicherungsunternehmen aus anderen Mitgliedsstaaten des EWR haben über die für sie geltenden entsprechenden Sicherungssysteme (allenfalls auch Garantiefonds) zu informieren.

II. Informationspflichten für die klassische Lebensversicherung

1. Prämiensumme

Der Versicherungsnehmer ist zusätzlich zur Prämie über die Prämiensumme (inklusive Versicherungssteuer und exklusive Prämienanteile für Zusatzversicherungen) für die gesamte Laufzeit zu informieren, da für den Versicherungsnehmer das Verhältnis von gesamter Prämiensumme zur garantierten Erlebensleistung ein Entscheidungskriterium sein kann. Bei der Ablebensversicherung kann die Angabe der Prämiensumme entfallen. Die Prämiensumme für Zusatzversicherungen ist gesondert auszuweisen. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Prämien inklusive Versicherungssteuer und exklusive Prämienanteile für Zusatzversicherungen angegeben werden und sich auf eine bestimmte Zahlungsweise beziehen, wobei diese explizit anzuführen ist (monatliche, vierteljährliche, halbjährliche oder jährliche Zahlung). Wenn bei unterjähriger Zahlungsweise Zuschläge verrechnet werden, ist die Höhe der Zuschläge anzugeben.

Die Prämiensumme ist der garantierten Leistung, den prognostizierten Er- und Ablebenswerten und den Rückkaufswerten gegenüber zu stellen, um dem Versicherungsnehmer einen Vergleich zwischen seiner Leistung und der Leistung des Versicherers zu ermöglichen.

Der Versicherungsnehmer ist darüber zu informieren, ob die Darstellung mit oder ohne Wert- oder Beitragsanpassung erfolgt. Bei einer allfälligen Wertanpassung ist der Prozentsatz und die Berechnungsbasis (Prämie, Versicherungssumme, Rente) anzugeben. Falls sich die Wertanpassung an einem Index orientiert, ist dieser zu nennen. Alle gegenübergestellten Werte sind einheitlich entweder mit oder ohne Wertanpassung darzustellen.

Gemäß § 18b Abs 1 Z 5 VAG ist der Versicherungsnehmer über die Prämienanteile für die Hauptleistung und Nebenleistungen zu informieren, wobei unter Nebenleistung allfällige Zusatzversicherungen zu verstehen sind. Zusätzliche Kosten für Mehraufwendungen des Versicherungsunternehmens (z.B. Untersuchungsgebühren) sind anzuführen.

2. Garantiezins

Der Versicherungsnehmer ist darüber zu informieren, dass die Verzinsung einer klassischen Lebensversicherung aus zwei Komponenten besteht, dem so genannten garantierten Rechnungszins und der variablen Gewinnbeteiligung. Dem Versicherungsnehmer ist zu erläutern, dass sich die Verzinsung nicht auf die gesamte Prämie bezieht, sondern nur auf die so genannte Sparprämie. Die Sparprämie ist jener Teil der Prämie, der nicht für das Sterblichkeitsrisiko („Risikoprämie“) und Kosten des Versicherungsunternehmens („Kostenprämie“) kalkuliert ist.

Der Versicherungsnehmer ist darüber zu informieren, dass sich die garantierte Versicherungssumme auf Basis dieses garantierten Rechnungszinssatzes errechnet. Der dem Vertrag bei Abschluss zugrunde liegende Garantiezinssatz ist dem Versicherungsnehmer mitzuteilen.

3. Gewinnbeteiligung

Die Gewinnbeteiligung in der Lebensversicherung stellt einen wesentlichen Teil der Leistung eines Lebensversicherungsunternehmens dar. Da die in Lebensversicherungsverträgen vereinbarten Prämien vorsichtig kalkuliert sind, entstehen Gewinne, die im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung und der gesetzlichen Bestimmungen als Gewinnbeteiligung an die Versicherungsnehmer weiterzugeben sind.

Die Darstellung der Gewinnbeteiligung muss klar, eindeutig und übersichtlich sein. Sie muss dem Interessenten die Möglichkeit verschaffen, sich ein Bild über die Entstehung, Verteilung und konkrete Verwendung von Gewinnen zu machen. Es ist eindeutig und unübersehbar zwischen garantierten Leistungen und Gewinnbeteiligung zu unterscheiden; auf die Unverbindlichkeit der prognostizierten Gewinnbeteiligung ist hinzuweisen. In der Darstellung muss deutlich werden, dass die Genauigkeit der Prognosen mit wachsendem Zeitabstand abnimmt.

Der Versicherungsnehmer ist bei der Darstellung der Gewinnbeteiligung darauf hinzuweisen, dass es sich nur um ein Rechenmodell handelt, dem die gegenwärtigen Verhältnisse zugrunde gelegt werden. Die Leistungsdarstellung soll den Hinweis enthalten, dass die Höhe der Gewinnbeteiligung von der Entwicklung der Kapitalmärkte, den tatsächlichen Kapitalerträgen sowie dem künftigen Risiko- und Kostenverlauf abhängt.

Gemäß § 18b Abs 1 Z 3 VAG ist der Versicherungsnehmer vor Abgabe seiner Vertragserklärung über die Grundsätze der Berechnung der Gewinnbeteiligung schriftlich zu informieren. Insbesondere sind folgende Punkte zu klären:

- Benennung der Gewinnanteile: Die Gewinne der Lebensversicherer setzen sich aus dem Kapitalanlageergebnis, dem Risikoergebnis und dem Kostenergebnis zusammen. Der Zinsgewinn stammt aus den den Rechnungszins übersteigenden Erträgen der Kapitalanlagen. Die Lebensversicherer sind zu vorsichtiger Kalkulation verpflichtet, damit die vertraglichen Leistungen auch dann erfüllt werden können, wenn sich die Sterblichkeit ungünstig entwickelt. Ist der tatsächliche Sterblichkeitsverlauf günstiger als kalkuliert, so entstehen Risikogewinne. Um die im Vertragsverlauf anfallenden Kosten decken zu können, sind die Versicherer zu vorsichtiger Kalkulation verpflichtet. Wirtschaftet ein Lebensversicherer sparsamer als kalkuliert, entstehen Kos-

tengewinne. An den erwirtschafteten Gewinnen sind die Versicherungsnehmer gemäß § 18 Abs 4 VAG angemessen zu beteiligen.

- Weitere Informationen über die Gewinnbeteiligung: Der Versicherungsnehmer ist über den entsprechenden Gewinnverband bzw. Abrechnungsverband, dem sein Vertrag zuzuordnen ist, sowie über den Zeitpunkt, an dem die Gewinne dem Vertrag unwiderruflich zugeteilt werden, zu informieren. Es ist darauf hinzuweisen, dass im Anhang zum Jahresabschluss die Bemessungsgrundlage nach der Gewinnbeteiligungsverordnung anzuführen und zu erläutern ist, und dass die Gewinnanteilsätze und der Verteilungszeitraum anzugeben sind (gemäß § 81n Abs 2 Z 20 VAG sind im Anhang zum Jahresabschluss die Gewinnanteilsätze in der Lebensversicherung und gemäß § 81n Abs 1 Z 8 VAG der Zeitraum der Verteilung des Überschusses anzugeben). Auf eine allfällige Gewinnkarenz ist der Versicherungsnehmer deutlich hinzuweisen.

4. Effektivverzinsung

Aus den gemäß diesem Standard bereitzustellenden Informationen können der effektive Garantiezinssatz und die effektive Gesamtverzinsung abgeleitet werden. Darüber hinaus ist auf Anfrage des (potentiellen) Versicherungsnehmers der effektive Garantiezinssatz der Erlebensleistung anzugeben, falls der Versicherungsvertrag eine positive Erlebensleistung vorsieht. Dieser effektive Garantiezinssatz ist der interne Zinssatz der Zahlungsströme, die sich aus Einzahlungen in Form von Prämien und Auszahlungen in Form von Versicherungsleistungen ergeben.

Die Differenz zwischen Garantiezinssatz und effektiver Garantieverzinsung zeigt an, um wie viel die Rendite im Erlebensfall durch die in den Prämien enthaltenen Kostenanteile (bei Erlebens- und Rentenversicherungen) bzw. Risiko- und Kostenanteile (bei Er- und Ablebensversicherungen) geschmälert wird.

Weiters ist dem (potentiellen) Versicherungsnehmer auf Anfrage die effektive Gesamtverzinsung, die sich in analoger Weise aus der prognostizierten Erlebensfalleistung (d.h. die garantierte Versicherungssumme inkl. prognostizierter Gewinnbeteiligung) und den Prämienzahlungen ergibt, anzugeben. Die Differenz zwischen Gesamtverzinsung und effektiver Gesamtverzinsung zeigt an, um wie viel die Rendite im Erlebensfall durch die in den Prämien enthaltenen Kostenanteile (bei Erlebens- und Rentenversicherungen) bzw. Risiko- und Kostenanteile (bei Er- und Ablebensversicherungen) geschmälert wird.

5. Rechnungsgrundlagen für Rentenleistung bei Rentenoption

Sofern im Vertrag eine Rentenoption vereinbart wird und die Rentenleistung nicht garantiert wird, ist der Versicherungsnehmer deutlich darauf hinzuweisen, dass sich die Höhe der Rente nach den im Anfallszeitpunkt geltenden Rechnungsgrundlagen (Sterbetafel und Rechnungszins) errechnet, dh im Anfallszeitpunkt höher oder - wenn die durchschnittliche Lebenserwartung stärker steigt als angenommen - niedriger als die prognostizierte Rentenleistung sein kann.

6. Rückkauf und Prämienfreistellung

Der Versicherungsnehmer ist vor Abschluss eines Versicherungsvertrages über die Rückkaufswerte und die prämienfreien Versicherungsleistungen zu informieren. Die Rückkaufswertregelung ist klar und verständlich darzustellen. Der Rückkaufswert, die prämienfreie Versicherungsleistung und die (seit Versicherungsbeginn gezahlte) Prämiensumme sind für jedes Versicherungsjahr gesondert zu beziffern und tabellarisch darzustellen.

Werden nicht nur die garantierten Rückkaufswerte dargestellt, sondern die garantierten Werte zuzüglich Gewinnbeteiligung, so muss dies für den Versicherungsnehmer klar erkennbar

sein. In diesem Fall muss auch klargestellt werden, auf Basis welcher Gesamtverzinsung die Hochrechnung erfolgt. Auf die Unverbindlichkeit der Prognose ist hinzuweisen.

Die nach § 176 Abs 5 VersVG vorgesehene Aufteilung der rechnungsmäßig einmaligen Abschlusskosten ist bei der Berechnung der Rückkaufswerte zu beachten.

Der Versicherungsnehmer ist zudem darauf hinzuweisen, dass eine vorzeitige Beendigung des Lebensversicherungsvertrages unter anderem wegen der Deckung der Abschlusskosten insbesondere in den ersten Jahren nach Vertragsabschluss für den Versicherungsnehmer zu Verlusten führen kann. Weiters ist der Versicherungsnehmer zu informieren, dass der Rückkaufswert nicht der Summe der einbezahlten Prämien entspricht, sondern sich aus den einbezahlten Prämien abzüglich der Prämienanteile für Kosten und Risiko nach versicherungsmathematischen Grundsätzen errechnet.

Der Versicherungsnehmer ist über die Möglichkeit der Prämienfreistellung in Kenntnis zu setzen. Ist eine Prämienfreistellung erst bei Erreichen des vereinbarten Mindestbetrags möglich, so ist in der Tabelle darauf hinzuweisen. Der Versicherungsnehmer ist darauf hinzuweisen, dass die Prämienfreistellung für ihn aufgrund der Deckung der Abschlusskosten sowie der laufenden Verwaltungskosten mit Verlusten verbunden sein kann.

Wenn bei einer vorzeitigen Vertragsbeendigung oder einer Prämienfreistellung auch ein Abschlag vor-genommen werden soll, ist der Abschlag dem Versicherungsnehmer in einem festen Betrag oder in Prozent bekanntzugeben. Die FMA weist darauf hin, dass ein solcher Abschlag einer expliziten Vereinbarung bedarf und darüber hinaus angemessen sein muss (siehe § 176 Abs 4 VersVG). Bei einer Prozentangabe ist die zugrunde liegende Bemessungsgrundlage zu erläutern. Ein allfälliger Abschlag ist im Rahmen der Rückkaufswertdarstellung bereits zu berücksichtigen.

Bei Verträgen gegen nicht im Wesentlichen gleichbleibende Prämienzahlung ist darauf hinzuweisen, dass im Fall eines Rückkaufs vor Ablauf des fünfzehnten Versicherungsjahrs die gezahlte Prämie nachträglich einer weiteren Steuer in Höhe von 7% unterliegt.

7. Weitere Hinweise zur Leistungsdarstellung in der klassischen Lebensversicherung

Die Leistungsdarstellung hat in zukunftsbezogener Weise zu erfolgen. Eine vergangenheitsbezogene Darstellung führt insbesondere in Phasen sinkender Zinsen zu erhöhten Ertragswerten und ist daher generell nicht zulässig.

- Zinsgewinnanteilsatz: Der höchste Zinsgewinnanteilsatz, auf Basis dessen der prognostizierte Auszahlungsbetrag berechnet werden darf, ist der für den entsprechenden Tarif im letzten Jahresabschluss veröffentlichte. Die Berechnung des erwarteten Auszahlungsbetrages hat auf Basis des vom jeweiligen Unternehmen verwendeten Gewinnsystems zu erfolgen. Die Verwendung eines niedrigeren als des im letzten Jahresabschluss veröffentlichten Zinsgewinnanteilsatzes ist möglich und unter bestimmten Umständen, etwa wenn eine Absenkung der Gewinnanteilsätze bereits beschlossen ist, erforderlich. In einem solchen Fall dürfen spätestens ein Monat nach der Beschlussfassung über den neuen, niedrigeren Zinsgewinnanteil keine Prognoserechnungen mehr mit dem älteren, höheren Gewinnbeteiligungssatz erfolgen. Konkrete Angaben über die Gewinnbeteiligung sind jedenfalls immer auf Realitätsnähe in Bezug auf das jeweilige Unternehmen und die zu erwartende Entwicklung des Marktes zu überprüfen. Grundsätzlich darf die künftige Gewinnbeteiligung nur dann auf Basis der aktuell deklarierten Gewinnbeteiligungssätze dargestellt werden, wenn realistisch davon ausgegangen werden kann, dass die deklarierten Gewinnbeteiligungssätze den Versicherungsnehmern auch künftig gewährt werden können (siehe auch Schreiben des BMF vom 10. August 1998, GZ 9 000 400/4-V/10/98, iVm Erlass

vom 14. Mai 1965, Z 46.373-19/65). Darstellungen auf Basis von höheren Werten als den zuletzt deklarierten sind nur dann zulässig, wenn höhere Gewinnbeteiligungssätze bereits definitiv beschlossen wurden.

- „Korridor Darstellung“: Die Angabe eines „Korridors“, d.h. eines möglichen Auszahlungsbetrags über und eines möglichen Auszahlungsbetrags unter dem erwarteten Auszahlungs- bzw. Rentenbetrag, ist zur Verdeutlichung der Unverbindlichkeit der Prognosewerte erforderlich. Bei einem solchen Korridor sind die beiden zusätzlichen Werte prinzipiell mit einem höheren Zinsgewinnanteil und einem niedrigeren Zinsgewinnanteil als der für den erwarteten Auszahlungsbetrag maßgebliche exakt auf Basis des Gewinnsystems des jeweiligen Unternehmens zu ermitteln. Der Zinsgewinnanteilsatz, mit dem der obere Wert des Korridors ermittelt wird, darf höchstens einen Prozentpunkt über dem Zinsgewinnanteilsatz liegen, mit dem der erwartete Auszahlungsbetrag ermittelt wird. Dabei muss der Zinsgewinnanteil, mit dem der erwartete Auszahlungsbetrag kalkuliert ist, das arithmetische Mittel der beiden Werte sein, mit denen der Korridor berechnet wird. Dabei ist der Eindruck zu vermeiden, dass der obere bzw. untere Korridorwert eine Ober- bzw. Untergrenze für die zu Vertragsablauf zur Auszahlung gelangende Versicherungsleistung (Kapitalbetrag oder Rente) darstellen. Die jeweilige Gesamtverzinsung ist in Prozent anzugeben.
- Musterberechnung: Diese Darstellung sollte prinzipiell im Rahmen einer Musterberechnung für den jeweiligen Versicherungsnehmer sowohl auf einem konkreten Tarif als auch auf konkreten Vertragsdaten beruhen. Eine näherungsweise Berechnung des Korridors anhand von exakt ermittelten Auf- und Abschlagsfaktoren für bestimmte Tarife und Laufzeit-Eintrittsalter-Geschlecht-Kombinationen ist jedoch für Werbezwecke und in allgemeinen Informationsbroschüren zulässig.
- Unverbindlichkeitshinweis: Die Darstellung des möglichen Auszahlungs- bzw. Rentenbetrags stellt nur beispielhaft Alternativszenarien möglicher Vertragsentwicklungen dar. Auf die Unverbindlichkeit der prognostizierten Werte ist der Versicherungsnehmer deutlich hinzuweisen. Darüber hinaus ist auch der Eindruck zu vermeiden, dass die Werte eines Korridors eine Ober- bzw. Untergrenze für den tatsächlichen Auszahlungsbetrag darstellen. Alle Formulierungen, die gegenüber dem Kunden den Eindruck der Verbindlichkeit erwecken, sind strikt zu vermeiden. Auf die zwingende Verwendung des „Da-die-Satzes“¹. (Erlass des BMF vom 14. Mai 1965, Z 46.373-19/65) wird in diesem Zusammenhang neuerlich hingewiesen. Eine Ergänzung des „Da-die-Satzes“ hinsichtlich der oberen und unteren Korridor Grenzen ist zulässig.
- Trennung zwischen garantierter Leistung und Gewinnbeteiligung: Die Darstellung der garantierten Leistungen muss klar von der Darstellung der beispielhaft angeführten Ablaufleistungen oder Gesamrentenleistungen getrennt werden. Dem Versicherungsnehmer muss deutlich gemacht werden, dass er nur auf die garantierten Leistungen Anspruch hat. Das erfordert, dass eindeutig zwischen garantierten und nicht garantierten Leistungen unterschieden werden muss.
- Jährliche Wertnachricht: Die FMA empfiehlt, nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten dem Versicherungsnehmer jährlich mit der Information über den Stand der erworbenen Gewinnbeteiligung und über die Gewinnanteilsätze gemäß § 18b Abs 2 Z 21 „Da die in den künftigen Jahren erzielbaren Überschüsse nicht vorausgesehen werden können, beruhen Zahlenangaben über die Gewinnbeteiligung (Überschussbeiträge, Gewinnansammlungsguthaben, Beitragsrückgewähr usw.) auf Schätzungen, denen die VAG (sowie mit den Angaben nach § 7 Abs 1 Gewinnbeteiligungsverordnung) den erwarteten Auszahlungsbetrag, der sich auf Basis der bisherigen Gewinnzuteilungen ergibt, mitzuteilen. Dabei kann der Korridor auf Basis der bereits erworbenen Gewinnanteile neu berechnet werden, um höchstmögliche Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Gewinnbeteiligung zu gewährleisten. Insbesondere wird empfohlen, den Versicherungsnehmer bei Rentenversicherungsverträgen über den aktuellen Wert der zu erwartenden Rentenhöhe zu informieren. Zusätzlich wird ange-regt, dem Versicherungsnehmer während der Laufzeit des Versicherungsvertrages die Todesfalleistung, den Rückkaufswert, die prämienfreie Versicherungssumme un-

ter Einbeziehung der bisher erworbenen Gewinnbeteiligung und die bisher einbezahlten Prämien jährlich bekanntzugeben. Stichtag für alle Angaben soll das Ende des letzten abgelaufenen Versicherungsjahres sein. Auf solche jährlichen Prognose- und Korridorrechnungen sind die o. a. Prinzipien anzuwenden.

III. Informationspflichten für die kapitalanlageorientierte Lebensversicherung

Sämtliche unter Punkt II. angeführten Informationspflichten gelten auch für die kapitalanlageorientierte Lebensversicherung. Darüber hinaus ist der Versicherungsnehmer in der kapitalanlageorientierten Lebensversicherung vor Vertragsabschluss auch über die Art der Kapitalanlage, die Vertragsinhalt werden soll, zu informieren. Es ist eine aussagekräftige Angabe über die Zuordnung zu Veranlagungskategorien wie z.B. Aktien, Anleihen, Kapitalanlagefonds, allenfalls mit Angabe von Schwerpunkten in bestimmten Märkten bzw. Arten von Kapitalanlagefonds, vorzunehmen. Des Weiteren ist der Versicherungsnehmer über die Voraussetzungen, unter denen eine Kapitalanlagestrategie geändert werden darf, zu informieren. Eine Strategieänderung idS liegt beispielsweise auch dann vor, wenn (aufgrund eines mathematischen Modells) je nach Marktlage zwischen Aktien und festverzinslichen Wertpapieren umgeschichtet wird.

Dem Versicherungsnehmer sind die Besonderheiten der Anlagestrategie insbesondere im Hinblick auf die Abweichungen zur Anlagestrategie im Rahmen der klassischen Lebensversicherung zu erläutern. Auf die damit für ihn verbundenen Konsequenzen ist der Versicherungsnehmer deutlich hinzuweisen.

Im Rahmen der jährlichen Wertnachricht ist dem Versicherungsnehmer der Stand der zuge teilten Gewinnbeteiligung sowie die Zusammensetzung der Kapitalanlagen mitzuteilen. Darüber hinaus ist der Versicherungsnehmer im Rahmen der jährlichen Wertnachricht über all-fällige Änderungen in der Art der Kapitalanlage oder der vereinbarten Veranlagungsstrategie zu informieren.

IV. Informationspflichten für die fondsgebundene und indexgebundene Lebensversicherung

1. Anlegerprofil für die fondsgebundene und indexgebundene Lebensversicherung

Das Anlegerprofil dient der Beurteilung, welcher Informations- bzw. Beratungsbedarf beim Versicherungsnehmer besteht. Ziel der Beratung ist, dass der Versicherungsnehmer nur solche Produkte wählt, über deren Funktionsweise und Risiken er ausreichend informiert ist, die im Einklang mit seinen Anlagezielen und seinem Anlagehorizont stehen und die im Rahmen seiner finanziellen Verhältnisse vertretbar scheinen.

Bei einem Informationsgespräch sollte dokumentiert werden,

- falls sich der Versicherungsnehmer für ein Produkt entgegen den Rat des Beraters entscheidet,
- falls das mit dem Produkt verbundene Risiko im Vergleich mit den Risiken der bisher getätigten Anlageformen atypisch hoch ist und / oder
- falls keine Übereinstimmung zwischen den finanziellen Verhältnissen bzw. der Risikobereitschaft des Versicherungsnehmers und den Risiken des gewünschten Produkts besteht.

Macht der Versicherungsnehmer keine Angaben über seine persönlichen Verhältnisse, so hat er dies mit seiner Unterschrift zu bestätigen. Es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass in diesem Fall keine für den Versicherungsnehmer im Hinblick auf die Tragung des Veranlagungsrisikos bestmögliche Beratung und Information erfolgen kann.

Bei Produkten, bei denen zumindest die einbezahlte Prämiensumme garantiert wird (zur „Garantie“ siehe unten Punkt 4.), ist der Antragsteller neben seinen Erfahrungen und Kenntnissen auf dem Gebiet der Veranlagung in Wertpapieren und seinen finanziellen Verhältnissen (monatliches Einkommen und der davon monatlich frei zur Verfügung stehende Betrag) nach seinem geplanten Anlagehorizont und nach den mit der Veranlagung verfolgten Zielen zu befragen.

Die Anforderungen an das Anlegerprofil sind bei Produkten ohne Garantieleistung bzw. bei Produkten, bei denen sich die Garantie nicht zumindest auf die einbezahlte Prämiensumme erstreckt, höher als bei Produkten, bei denen zumindest die Prämiensumme garantiert wird, da der Versicherungsnehmer ein höheres Veranlagungsrisiko trägt. Die Frage nach den Kenntnissen und Erfahrungen auf dem Gebiet der Veranlagung in Wertpapieren hat detailliert zu erfolgen, indem mehrere Möglichkeiten von Anlageformen vorgegeben werden, und die darüber vorhandenen Erfahrungen und Kenntnisse vom Antragsteller angegeben werden können (z.B. abgestuft nach dem Schulnotensystem). Die finanziellen Verhältnisse betreffend ist der Antragsteller über das monatliche Einkommen und über den davon monatlich frei zur Verfügung stehenden Betrag zu befragen. Weiters sind das verfolgte Anlageziel, der geplante Anlagehorizont und die Risikobereitschaft zu erfragen.

2. Kapitalveranlagung

Dem Versicherungsnehmer sind vor Vertragsabschluss ausreichende Informationen über die Veranlagung bekannt zu geben:

- Information über die Höhe der investierten Prämie bzw. die Höhe der Gesamtkosten: Der Versicherungsnehmer ist darüber zu informieren, welcher Teil seiner Prämie (jährlich) tatsächlich investiert wird und investiert bleibt (z.B. bei Entnahme der Verwaltungs- und Risikokosten aus der Deckungsrückstellung am Jahresende). Hierzu ist es erforderlich, den Versicherungsnehmer in transparenter Form über die Höhe der in Abzug gebrachten Gesamtkosten (diese umfassen die rechnungsmäßigen Abschlusskosten, die laufenden Verwaltungskosten, die Risikokosten etc.) aufzuklären.
- Informationen über den Fonds: Die Zusammensetzung des Fonds ist kurz zu erläutern, weiters sind ISIN (International Securities Identification Number) und Bezeichnung der Kapitalanlagegesellschaft anzugeben. Zusätzlich ist dem Versicherungsnehmer die Homepage der Kapitalanlagegesellschaft (falls vorhanden) bekannt zu geben, sodass sich der Versicherungsnehmer über die aktuelle Fondszusammensetzung informieren kann.
- Darstellung der bisherigen Wertentwicklung: Die bisherige Wertentwicklung des Fonds (Fondsperformance) bei einer fondsgebundenen Lebensversicherung bzw. die bisherige Wertentwicklung des Bezugswertes bei einer indexgebundenen Lebensversicherung ist grafisch über einen möglichst langen Zeitraum darzustellen. Falls es sich um einen neu aufgelegten Fonds handelt, ist dies anzugeben.
- Wahlmöglichkeit: Sofern Wahlmöglichkeiten bestehen, ist der Versicherungsnehmer entsprechend seinen Bedürfnissen über deren Anlageform, Ertragsaussichten und Risiko zu informieren.
- Fondswechsel: Der Versicherungsnehmer ist über die allfällige Möglichkeit zum Wechsel von Fonds (Switch) sowie über die damit zusammenhängenden Kosten zu informieren.

3. Prämiensumme

Der Versicherungsnehmer ist zusätzlich zur Prämie über die Prämiensumme (inklusive Versicherungssteuer und exklusive Prämienanteile für Zusatzversicherungen) für die gesamte Laufzeit zu informieren. Die Prämiensumme für Zusatzversicherungen ist gesondert auszuweisen. Da für den Versicherungsnehmer das Verhältnis von gesamter Prämiensumme zur investierten Prämie ein Entscheidungskriterium sein kann, ist auch die Summe der während der gesamten Laufzeit investierten Prämie offenzulegen. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Prämien inklusive Versicherungssteuer und exklusive Prämienanteile für Zusatzversicherungen angegeben werden und sich auf eine bestimmte Zahlungsweise beziehen, wobei diese explizit anzuführen ist (monatliche, vierteljährliche, halbjährliche oder jährliche Zahlung). Wenn bei unterjähriger Zahlungsweise Zuschläge verrechnet werden, ist die Höhe der Zuschläge anzugeben.

Der Versicherungsnehmer ist darüber zu informieren, ob die Darstellung mit oder ohne Wert- oder Beitragsanpassung erfolgt. Bei einer allfälligen Wertanpassung ist der Prozentsatz und die Berechnungsbasis (Prämie, Versicherungssumme, Rente) anzugeben. Falls sich die Wertanpassung an einem Index orientiert, ist dieser zu nennen. Alle gegenübergestellten Werte sind einheitlich entweder mit oder ohne Wertanpassung darzustellen.

Die Prämiensumme ist einer allenfalls garantierten Leistung, den prognostizierten Er- und Ablebenswerten sowie den prognostizierten Rückkaufswerten gegenüber zu stellen, um dem Versicherungsnehmer einen Vergleich zwischen seiner Leistung und der Leistung des Versicherers zu ermöglichen.

Gemäß § 18b Abs 1 Z 5 VAG ist der Versicherungsnehmer über die Prämienanteile für die Hauptleistung und Nebenleistungen zu informieren, wobei unter Nebenleistung allfällige Zusatzversicherungen zu verstehen sind. Zusätzliche Kosten für Mehraufwendungen des Versicherungsunternehmens (z.B. Untersuchungsgebühren) sind anzuführen.

4. Garantie

Bei Produkten mit externer Garantie ist der Versicherungsnehmer im Sinne des § 18b Abs 1 Z 1 VAG über den Umfang der Garantie zu informieren. Insbesondere ist in einer für den durchschnittlichen Versicherungsnehmer verständlichen Art und Weise deutlich darzulegen, worauf sich die Garantie bezieht, und wenn möglich ist der Garantiebetrug zu beziffern.

Dem Versicherungsnehmer sind der Name und die Anschrift des Garantiegebers mitzuteilen und er ist deutlich darauf hinzuweisen, falls er das Ausfallrisiko (= Insolvenzrisiko) des Garantiegebers tragen soll.

5. Rückkauf und Prämienfreistellung

Bei der fondsgebundenen und indexgebundenen Lebensversicherung sind vor Abschluss des Versicherungsvertrages die Regelungen über den Rückkaufswert und die prämienfreie Versicherungssumme klar und verständlich darzustellen. Der Rückkaufswert, die prämienfreie Versicherungsleistung und die (seit Versicherungsbeginn gezahlte) Prämiensumme sind für jedes Versicherungsjahr gesondert zu beziffern und tabellarisch darzustellen.

Wenn ein Abschlag vorgenommen werden soll, ist dieser im Rahmen der Rückkaufswertdarstellung bereits zu berücksichtigen, er ist jedoch separat, in einer eigenen Tabellenspalte, auszuweisen (in Form eines fixen Betrages oder eines Prozentwertes). Bei einer Prozentangabe ist die zugrunde liegende Bemessungsgrundlage zu erläutern. Die FMA weist darauf hin, dass ein solcher Abschlag einer expliziten Vereinbarung bedarf und darüber hinaus angemessen sein muss (siehe § 176 Abs. 4 VersVG).

Die Rückkaufswerttabelle ist zumindest auf Basis einer 0%-Wertentwicklung des der Versicherung zugrunde liegenden Bezugswertes (z.B. Fonds, Aktienindex) anzugeben. Die in § 176 Abs 5 VersVG vorgeschriebene Aufteilung der rechnungsmäßig einmaligen Abschlusskosten ist zu beachten. Der Versicherungsnehmer ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass eine vorzeitige Beendigung des Lebensversicherungsvertrages unter anderem wegen der Deckung der Abschlusskosten insbesondere in den ersten Jahren nach Vertragsabschluss für den Versicherungsnehmer zu Verlusten führen kann. Weiters ist der Versicherungsnehmer zu informieren, dass der Rückkaufswert nicht der Summe der einbezahlten Prämien entspricht.

Ein allfälliger Mindestbetrag für die Möglichkeit der Prämienfreistellung nach § 174 VersVG ist anzugeben. Der Versicherungsnehmer ist darauf hinzuweisen, dass die Prämienfreistellung aufgrund der Deckung der Abschlusskosten sowie der laufenden Verwaltungskosten für ihn mit Verlusten verbunden sein kann.

Bei Verträgen gegen nicht im Wesentlichen gleichbleibende Prämienzahlung ist darauf hinzuweisen, dass im Fall eines Rückkaufs vor Ablauf des fünfzehnten Versicherungsjahrs die gezahlte Prämie nachträglich einer weiteren Steuer in Höhe von 7% unterliegt.

6. Weitere Hinweise zur Leistungsdarstellung in der fonds- und indexgebundenen

Lebensversicherung

- Aufklärung über das Veranlagungsrisiko: Dem Versicherungsnehmer muss unmissverständlich mitgeteilt werden, dass er das Veranlagungsrisiko trägt und dass bei Fondsentwicklungen nicht von gleich bleibenden Wertsteigerungen ausgegangen werden kann, da sie in aller Regel Schwankungen unterworfen sind. Es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass sich die Angaben über die Fondsentwicklung auf die Vergangenheit beziehen und der Verlauf in der Vergangenheit keine Rückschlüsse auf die zukünftige Entwicklung ermöglicht. Falls das Produkt keine Garantie hat, ist der Versicherungsnehmer deutlich darauf hinzuweisen, dass Verluste des Fondsvermögens eintreten können und der Auszahlungsbetrag aus seinem Versicherungsvertrag unter der Summe der einbezahlten Prämien liegen kann.
- Musterberechnung: Ein Angebot ist auf Basis individueller Verhältnisse des Versicherungsnehmers (Alter, Geschlecht, Laufzeit, Prämienhöhe und Prämienzahlungsweise), jedoch unter Verwendung der vorgegebenen Prozentsätze einer angenommenen Wertentwicklung des der Versicherung zugrunde liegenden Bezugswertes (z.B. Fonds, Aktienindex) von 0%, 3% und 6% zu erstellen. Der Versicherungsnehmer ist deutlich darauf hinzuweisen, dass die Wertentwicklung des Fonds bzw. Index auch negativ sein kann.
- Für den Fall einer Gewinnbeteiligung: Bei der fondsgebundenen und indexgebundenen Lebensversicherung ist bei der Darstellung künftiger Gewinnerwartungswerte deutlich zwischen der Entwicklung der Fondsanteile unter der Voraussetzung einer gleich bleibenden Wertsteigerung einerseits und der Gewinnbeteiligung aus dem Kosten- und Risikoverlauf auf Basis der aktuellen Gewinnbeteiligungsdeklaration andererseits zu unterscheiden.
- Unverbindlichkeitshinweis: Die Darstellung des möglichen Auszahlungs- bzw. Rentenbetrags stellt nur beispielhaft Alternativszenarien möglicher Vertragsentwicklungen dar. Auf die Unverbindlichkeit der Angaben der prognostizierten Werte ist der Versicherungsnehmer deutlich hinzuweisen. Alle Formulierungen, die gegenüber dem Kunden den Eindruck der Verbindlichkeit erwecken, sind strikt zu vermeiden.
- Jährliche Wertnachricht: Gemäß § 18 b Abs 2 Z 2 VAG ist der Versicherungsnehmer während der Vertragslaufzeit jährlich über den Wert der dem Versicherungsnehmer zugeordneten Fondsanteile (in der fondsgebundenen Lebensversicherung) bzw. über die Wertentwicklung des Bezugswertes des Versicherungsvertrages (in der indexge-

bundenen Lebensversicherung) zu informieren. Zusätzlich wird angeregt, zusammen mit dieser Information dem Versicherungsnehmer jährlich auch die Wertentwicklung des der fondsgebundenen Lebensversicherung zu Grunde liegenden Fonds oder des der indexgebundenen Lebensversicherung zu Grunde liegenden Bezugswerts für das letzte Versicherungsjahr sowie seit Abschluss des Versicherungsvertrags, die Anteile je Fonds, den Kurswert, den erwarteten Auszahlungsbetrag, die Todesfallleistung, den aktuellen Rückkaufswert, die prämienfreie Versicherungssumme und die bisher einbezahlten Prämien bekannt zu geben.

- Sind die Zusammensetzung des Fonds und die Wertentwicklung des zugrunde liegenden Fonds für den Versicherungsnehmer nicht über die Homepage der Kapitalanlagegesellschaft nachvollziehbar, ist das Versicherungsunternehmen verpflichtet, jährlich über die Änderung der Zusammensetzung des Fonds zu informieren und sicherzustellen, dass die Kapitalanlagegesellschaft auf Anfrage des Versicherungsnehmers Auskunft über die Zusammensetzung des Fonds und des aktuellen Werts eines Anteils gibt, um die externe Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten.

V. Informationspflichten für die Prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge

Je nach Ausgestaltung des Produkts sind nur die Informationspflichten für die prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge oder zusätzlich auch jene für die fonds- und indexgebundene Lebensversicherung anwendbar.

1. Kapitalveranlagung – Hinweis auf den gesetzlichen Aktienanteil

Information über die Höhe der investierten Prämie bzw. die Höhe der Gesamtkosten: Der Versicherungsnehmer ist darüber zu informieren, welcher Teil seiner Prämie (jährlich) tatsächlich investiert wird und investiert bleibt (z.B. bei Entnahme der Verwaltungs- und Risikokosten aus der Deckungsrückstellung am Jahresende). Dies bedeutet, dass der Versicherungsnehmer in transparenter Form über die Höhe der in Abzug gebrachten Gesamtkosten inklusive einer allfälligen Risikoprämie aufzuklären ist.

Der Versicherungsnehmer ist darauf hinzuweisen, dass die Veranlagung im gesetzlich vorgeschriebenen Ausmaß nach dem Lebenszyklusmodell in Aktien zu mindestens

- 30% in Aktien bei Versicherungsnehmern, die am 31. Dezember des Vorjahres das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
- 25% in Aktien bei Versicherungsnehmern, die am 31. Dezember des Vorjahres das 45. Lebensjahr vollendet und das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
- 15% in Aktien bei Versicherungsnehmern, die am 31. Dezember des Vorjahres das 55. Lebensjahr vollendet haben;

zu erfolgen hat. Der Versicherungsnehmer ist darüber zu informieren, dass die Aktien an einer in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes gelegenen Börse erstzugelassen sein müssen und dass der Anteil der Börsekaptalisierung der in diesem Mitgliedstaat erstzugelassenen Aktien in einem mehrjährigen Zeitraum 40% des Bruttoinlandsproduktes dieses Mitgliedstaates nicht übersteigen darf.

Weiters ist der Versicherungsnehmer über die sich aus dem Aktienanteil ergebenden höheren Volatilität und den niedrigeren Rechnungszins zu informieren. Der Versicherungsnehmer ist auch darüber zu informieren, ob bei der Veranlagung in Aktien Absicherungsinstrumente zum Einsatz kommen können; dabei ist auch über die wirtschaftlichen Folgen solcher Maßnahmen (etwa dass die Veranlagung in Aktien über einen längeren Zeitraum hinweg nicht an der Entwicklung des Marktes teilnimmt) zu informieren (sh. Rundschreiben der FMA vom 19.01.2010 zu Prämienbegünstigter Zukunftsvorsorge/ Aktienquote/ Absicherungsinstrumenten).

2. Abgabenrechtliche Vorschriften

Gemäß § 18b Abs 1 Z 9 VAG ist der Versicherungsnehmer vor Abgabe seiner Vertragserklärung über die geltenden abgabenrechtlichen Vorschriften schriftlich zu informieren.

Diesbezüglich ist der Versicherungsnehmer insbesondere auf die ihm zustehenden Verfügungsmöglichkeiten gemäß § 108i EStG und die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen zu informieren. Insbesondere ist der Versicherungsnehmer darauf hinzuweisen, dass bei nicht widmungsgemäßer Verwendung, d.h. bei Auszahlung des Kapitals frühestens nach dem vollendeten 10. Versicherungsjahr, 50% der bis dahin staatlich erstatteten Prämien an die Finanzbehörde rückerstattet werden müssen und eine Nachversteuerung der Kapitalerträge mit 25% eintritt. Weiters ist der Versicherungsnehmer darüber zu informieren, falls infolge Auszahlung des Kapitals nach der Mindestbindefrist die Garantie erlischt.

3. Musterbeispiel

Ein Angebot ist auf Basis individueller Verhältnisse des Versicherungsnehmers (Alter, Geschlecht, Laufzeit, Prämienhöhe und Prämienzahlungsweise), jedoch unter Verwendung der vorgegebenen Prozentsätze einer angenommenen Wertentwicklung von 0%, 3% und 6% zu erstellen. Die Wertentwicklung bei einer 0%-Performance kann durch die Angabe des garantierten Auszahlungsbetrages ersetzt werden. Der Versicherungsnehmer ist darauf hinzuweisen, dass die staatliche Förderung jährlich neu festgesetzt wird, dass der Prognoserechnung aber ein gleichbleibender Prozentsatz zugrunde gelegt wird.

Die Darstellung des möglichen Auszahlungs- bzw. Rentenbetrags stellt nur beispielhaft Alternativszenarien möglicher Vertragsentwicklungen dar. Auf die Unverbindlichkeit der Angaben der prognostizierten Werte ist der Versicherungsnehmer deutlich hinzuweisen. Alle Formulierungen, die gegenüber dem Kunden den Eindruck der Verbindlichkeit erwecken, sind strikt zu vermeiden.

4. Garantie

Falls das Versicherungsunternehmen nicht selbst die Garantieleistung übernimmt oder nicht die Ausfallhaftung für die Garantiezusage eines externen Garantiegebers übernimmt, sind dem Versicherungsnehmer der Name und die Anschrift des externen Garantiegebers mitzuteilen. Von einem allfälligen Wechsel des externen Garantiegebers ist der Versicherungsnehmer unter Anführung des Namens und der Anschrift des neuen Garantiegebers unverzüglich zu verständigen. Hat der Versicherungsnehmer das Risiko für den Ausfall (= die Insolvenz) des externen Garantiegebers zu tragen, so ist er hierauf deutlich hinzuweisen.

5. Jährliche Wertnachricht

Im Hinblick auf die jährliche Wertnachricht gemäß § 18 b Abs 2 Z 2 VAG wird empfohlen, den Versicherungsnehmer zusätzlich über die Höhe der staatlichen Förderung zu informieren. Der Versicherungsnehmer ist im Rahmen der jährlichen Wertnachricht auch über den aktuellen Stand in der Zusammensetzung der Kapitalanlagen zu informieren.

Im Falle des Einsatzes von Absicherungsinstrumenten ist der Versicherungsnehmer hinsichtlich der Aktienquote darüber zu informieren, in welchem Umfang Absicherungsinstrumente eingesetzt wurden und mit welcher Quote die Aktien an der Entwicklung des Marktes teilgenommen haben (sh. Rundschreiben der FMA vom 19.01.2010 zu Prämienbegünstigter Zukunftsvorsorge/ Aktienquote/Absicherungsinstrumenten). Wurden Aktien zur Gänze „ausgestoppt“, so ist der Versicherungsnehmer hierüber – sowie über die damit verbundenen Konsequenzen – gleichfalls zu informieren.

IV. Versicherungsunternehmen

Inländische Versicherungsunternehmen

9. Konzessionsangelegenheiten

VAV Versicherungs-Aktiengesellschaft

Erlöschen der Konzession für Versicherungszweig 15 (Kaution)

6. Juli 2011, Z FMA-VU161.300/0001-VPR/2011

Uniqa Personenversicherung AG

Erlöschen der Konzession für Versicherungszweig 16

(Verschiedene finanzielle Verluste)

12. Juli 2011, Z FMA-VU116.300/0001-VPR/2011

VAV Versicherungs-Aktiengesellschaft

Erteilung der Konzession für Versicherungszweig 15 (Kaution)

11. August 2011, Z FMA-VU161.300/0002-VPR/2011

10. Bestandübertragungen und Verschmelzungen

Garant Versicherungs-Aktiengesellschaft

Genehmigung der Übertragung des gesamten Restbestandes an Versicherungen in den Versicherungszweigen 1, 3, 6, 7, 8, 9, 10, 12 und 13 einschließlich der Mitversicherung und der übernommenen Rückversicherung auf die DARAG Deutsche Versicherungs- und Rückversicherungs-AG

8. November 2011, Z FMA-VU132.302/0001-VPR/2011

Allianz Elementar Versicherungs-Aktiengesellschaft

Genehmigung der Übertragung des gesamten Bestandes an Unfallversicherungen mit Prämienrückgewähr auf die Allianz Elementar Lebensversicherung AG.

1. Dezember 2011, Z FMA-VU170.302/0001-VPR/2011

11. Satzungsänderungen

Nürnberger Versicherung Aktiengesellschaft Österreich

Änderung des § 12

26. April 2011, Z FMA-VU185.340/0001-VPR/2011

DONAU Versicherung AG Vienna Insurance Group

Änderung der §§ 2, 3, 5, 11, 15, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23 und 24

26. April 2011, Z FMA-VU126.340/0001-VPR/2011

WIENER STÄDTISCHE Wechselseitiger Versicherungsverein -
Vermögensverwaltung - Vienna Insurance Group

Änderung der §§ 8, 13, 17 und 18

11. Juli 2011, Z FMA-VU192.340/0001-VPR/2011

VIENNA INSURANCE GROUP AG Wiener Versicherung Gruppe

Änderung der §§ 10, 11, 12, 13 und 21

11. Juli 2011, Z FMA-VU174.340/0001-VPR/2011

Oberösterreichische Wechselseitige Versicherung Vermögensverwaltung

Änderung der §§ 11, 12 und 18

12. Juli 2011, Z FMA-VU196.340/0001-VPR/2011

Generali Versicherung AG

Änderung der §§ 5, 21 und 24

6. Oktober 2011, Z FMA-VU128.340/0001-VPR/2011

Generali Rückversicherung Aktiengesellschaft

Änderung der §§ 4, 19 und 22

10. Oktober 2011, Z FMA-VU180.340/0001-VPR/2011

Wiener Städtische Versicherung AG Vienna Insurance Group

Änderung der §§ 4, 5, 6, 8, 10, 11, 12, 13, 19 und 21

27. Oktober 2011, Z FMA-VU173.340/0002-VPR/2011

12. Treuhänderbestellungen

Drei-Banken Versicherungs-Aktiengesellschaft

Zum Treuhänder wurde bestellt: Mag. Timo Broszeit

20. Dezember 2011, Z FMA-VU119.380/0002-VPL/2011

Wüstenrot Versicherungs-AG

Zur Treuhänder-Stellvertreterin wurde bestellt: Mag. Eva-Maria Vesko

20. Dezember 2011, Z FMA-VU176.380/0002-VPL/2011

CALL DIRECT Versicherung AG

Zum Treuhänder wurde bestellt: MR Mag. Günther Neubauer

Zum Treuhänder-Stellvertreter wurde bestellt: Ass.jur Thomas Maximilian Schöps

20. Dezember 2011, Z FMA-VU191.380/0002-VPL/2011

Zweigniederlassungen von Unternehmen aus EWR-Ländern

13. Neugründung

ERGO Versicherung AG, Niederlassung Österreich

Versicherungszweige: 3, 4, 6, 7, 8, 9, 12, 13 und 16

19. Dezember 2011, Z FMA-VU796.306/0001-VPR/2011

14. Schließung

Aspecta Lebensversicherung AG

Verschmelzung mit der HDI Gerling Lebensversicherung AG (Rechtsnachfolger)

10. Juni 2011, Z FMA-VU327.302/0001-VPR/2011

Dienstleistungsverkehr von Versicherungsunternehmen mit Sitz im EWR

15. Neuanmeldungen

HANSE-MARINE Versicherung AG, Hamburg

Versicherungszweig: 6

7. April 2011, Z FMA-VU1579.308/0001-VPR/2011

- Inter Partner Assistance SA, Brüssel
Versicherungsweig: 3
17. Mai 2011, Z FMA-VU1580.308/0001-VPR/2011
- IJSC *Balta*, Riga
Versicherungsweige: 1 bis 7
17. Mai 2011, Z FMA-VU1581.308/0001-VPR/2011
- Swiss Life Products (Luxembourg) S.A., Strassen
Versicherungsweige: 19, 21 und 23
23. Mai 2011, Z FMA-VU1582.308/0001-VPR/2011
- ASR Levensverzekering NV, Utrecht
Versicherungsweige: 19, 20, 21, 22 und VII
23. Mai 2011, Z FMA-VU1341.308/0002-VPR/2011
- Mercator Verzekeringen NV, Antwerpen
Versicherungsweige: 3, 6, 7, 8, 9, 10b, 12, 13 und 16
8. Juli 2011, Z FMA-VU1591.308/0001-VPR/2011
- Samsung Fire & Marine Insurance Company of Europe Ltd., London
Versicherungsweige: 1, 2, 7, 8, 9, 13, 14, 15 und 16
8. Juli 2011, Z FMA-VU1592.308/0001-VPR/2011
- AXA Wealth Limited, Hampshire
Versicherungsweige: 19 und 21
13. Juli 2011, Z FMA-VU1596.308/0001-VPR/2011
- Brampton Insurance Company Limited, Surrey
Versicherungsweig: 1-9, 11-16
13. Juli 2011, Z FMA-VU1593.308/0001-VPR/2011
- ZK „LEV INS“ AD, Sofia
Versicherungsweige: 1, 3, 8 und 9
14. Juli 2011, Z FMA-VU1594.308/0001-VPR/2011
- ZAD „Allianz Bulgaria“, Sofia
Versicherungsweige: 1-9, 11-18
14. Juli 2011, Z FMA-VU1595.308/0001-VPR/2011
- The Marine Insurance Company Limited, Merseyside
Versicherungsweige: 5, 6, 7, 8, 9, 11 und 12
19. Juli 2011, Z FMA-VU1598.308/0001-VPR/2011
- INTERAMERICAN PROPERTY & CASUALTY INSURANCE CO S.A., Attica
Versicherungsweig 8
27. Juli 2011, Z FMA-VU1601.308/0001-VPR/2011
- KUPEG úvĕrová pojišť'ovna, a.s., Prag
Versicherungsweige: 13, 14 und 15
24. August 2011, Z FMA-VU1599.308/0001-VPR/2011
- S.C.ALLIANZ - TIRIAC ASIGURARI S.A., Bukarest
Versicherungsweige: 1-9, 11, 12, 13, 16, 17 und 18
25. August 2011, Z FMA-VU1602.308/0001-VPR/2011

S.C. ABC Asigurari - Reasigurari S.A., Bukarest

Versicherungszweige: 1, 3, 7, 8, 13, 15 und 18

25. August 2011, Z FMA-VU1603.308/0001-VPR/2011

SOCIETATEA COMERCIALA DE ASIGURARE - REASIGURARE ASTRA S.A., Bukarest

Versicherungszweige: 2, 3, 5, 7, 8, 9, 11, 19 und 21

15. September 2011, Z FMA-VU1605.308/0001-VPR/2011

Provinzial Rheinland Versicherung AG, Düsseldorf

Versicherungszweige: 3-9, 11, 12, 13 und 16

21. September 2011, Z FMA-VU1606.308/0001-VPR/2011

KUKE Korporacja Ubezpieczeń Kredytów Eksportowych Spółka Akcyjna, Warschau

Versicherungszweige: 14, 15 und 16

13. Oktober 2011, Z FMA-VU1607.308/0001-VPR/2011

TVM Zorg en Inkomen NV, Hoogeveen

Versicherungszweige: 1, 2, 3, 6, 8, 12, 13, 16, 17 und 18

27. Oktober 2011, Z FMA-VU1608.308/0001-VPR/2011

TVM Zakelijk NV, Hoogeveen

Versicherungszweige: : 1, 2, 3, 6, 7, 8, 10, 12, 13, 16, 17 und 18

27. Oktober 2011, Z FMA-VU1609.308/0001-VPR/2011

Alleanza Toro s.p.a. Torino

Versicherungszweige: 1, 2, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 11, 12, 13 und 16

7. November 2011, Z FMA-VU1610.308/0001-VPR/2011

ACE Bermuda International Insurance (Ireland) Ltd., Dublin

Versicherungszweige: 8, 9, 13 und 16

28. November 2011, Z FMA-VU1612.308/0001-VPR/2011

Euromex NV, Edegern

Versicherungszweig: 17

28. November 2011, Z FMA-VU1613.308/0001-VPR/2011

16. Erweiterungsmeldungen

Tenecom Limited, London

Erweiterung auf die Versicherungszweige: 1, 4, 5, 6, 7, 11, 12 und 15

26. Jänner 2011, Z FMA-VU1260.308/0001-VPR/2010

VHV Allgemeine Versicherung AG, Hannover

Erweiterung auf die Versicherungszweige: 3, 4, 6, 7, 14 und 16

26. Jänner, 2011, Z FMA-VU1228.308/0001-VPR/2010

International Insurance Company of Hannover Ltd., Bracknell, Berkshire

Erweiterung auf den Versicherungszweig 18

7. Februar 2011, Z FMA-VU801.308/0001-VPR/2010

Allianz Global Corporate & Specialty s.a., Paris-La Defense

Erweiterung auf den Versicherungszweig 4

7. Februar 2011, Z FMA-VU880.308/0001-VPR/2010

- European Warranty Partners AG, Hannover
Erweiterung auf den Versicherungszweig 9
18. März 2011, Z FMA-VU1525.308/0001-VPR/2011
- Roeminck Insurance N. V., Amsterdam
Erweiterung auf den Versicherungszweig 7
23. Mai 2011, Z FMA-VU1343.308/0001-VPR/2011
- HDI-Gerling Verzekeringen N.V., Rotterdam
Erweiterung auf den Versicherungszweig 16
7. Juli 2011, Z FMA-VU1404.308/0001-VPR/2011
- Basler Securitas Versicherungs-Aktiengesellschaft, Bad Homburg
Erweiterung auf den Versicherungszweig 15
13. Juli 2011, Z FMA-VU1171.308/0001-VPR/2011
- Assurant General Insurance Limited, Berkshire
Erweiterung auf die Versicherungszweige 7, 13 und 18
19. Juli 2011, Z FMA-VU1380.308/0002-VPR/2011
- R+V Allgemeine Versicherung AG, Wiesbaden
Erweiterung auf den Versicherungszweig 11
25. August 2011, Z FMA-VU724.308/0001-VPR/2011
- The Standard Steamship Owners' Protection and
Indemnity Association (Europe) Limited, London
Erweiterung auf den Versicherungszweig 17
25. August 2011, Z FMA-VU447.308/0001-VPR/2011
- GAN Eurocourtage, Paris
Erweiterung auf die Versicherungszweige 3, 4, 5, 6, 7, 10, 11, 12, und 17
25. August 2011, Z FMA-VU253.308/0001-VPR/2011
- Aviva Insurance Limited, Norfolk
Erweiterung auf die Versicherungszweige 1, 2, 3, 5 und 11
1. September 2011, Z FMA-VU1286.308/0001-VPR/2011
- DSV Insurance A/S, Brøndby Strand
Erweiterung auf den Versicherungszweig 13
1. September 2011, Z FMA-VU1454.308/0001-VPR/2011
- UK Insurance Limited, Leeds
Erweiterung auf den Versicherungszweig 8
19. September 2011, Z FMA-VU705.308/0001-VPR/2011
- PI Indemnity Company Limited, Dublin
Erweiterung auf die Versicherungszweige 7, 8 und 9
4. Oktober 2011, Z FMA-VU791.308/0001-VPR/2011
- Generali-Providencia Biztosító Zártkörűen Működő Részvénytársaság, Budapest
Erweiterung auf den Versicherungszweig 9
7. November 2011, Z FMA-VU1311.308/0001-VPR/2011

17. Firmenänderungen

La Viscontea Compagnia di Assicurazioni e Riassicurazioni s.p.a., Milano
Namensänderung auf: Coface Compagnia di Assicurazioni e Riassicurazioni S.p.A.
18. März 2011, Z FMA-VU436.308/0001-VPR/2011

GMAC Life Försäkrings AB, Stockholm
Namensänderung auf: Maiden Life AB
7. April 2011, Z FMA-VU1322.360/0001-VPR/2011

ALICO SA, Paris
Namensänderung auf: METLIFE
25. Mai 2011, Z FMA-VU1144.308/0001-VPR/2011

Alterra Insurance Europe Limited
Namensänderung auf Alterra Europe Plc
7. Juli 2011, Z FMA-VU250.360/0001-VPR/2011

Taitbout Prevoyance, Paris
Namensänderung auf Novalis Prevoyance
8. Juli 2011, Z FMA-VU1394.308/0001-VPR/2011

SE "BTA", Riga
Namensänderung auf "BTA Insurance Company" SE
18. Juli 2011, Z FMA-VU292.308/0001-VPR/2011

AXA Assistance France, Issy Les Moulineaux
Namensänderung auf AXA Assistance France Assurances
8. September 2011, Z FMA-VU426.360/0001-VPR/2011

Plenum Life AG, Vaduz
Namensänderung auf Nucleus Life AG
4. Oktober 2011, Z FMA-VU1183.360/0001-VPR/2011

Gutingia Lebensversicherung AG, Göttingen
Namensänderung auf Fortis Deutschland Lebensversicherung
Namensänderung auf Ageas Deutschland Lebensversicherung AG
9. November 2011, Z FMA-VU449.308/0001-VPR/2011

ERISA, Paris
Namensänderung auf HSBC VIE
10. November 2011, Z FMA-VU1289.308/0001-VPR/2011

Sun Life Assurance Company of Canada (UK) Limited, Hampshire
Namensänderung auf Sun Life Assurance Company of Canada (U.K.) Limited
29. November 2011, Z FMA-VU1566.308/0001-VPR/2011

18. Zurückziehung der Anmeldung

Ambac Assurance UK Limited, London
Zurückziehung der Anmeldung
9. Februar 2011, Z FMA-VU1268.308/0001-VPR/2011

- Alreford Limited, Dublin
Zurückziehung der Anmeldung
8. Juli 2011, Z FMA-VU1181.308/0001-VPR/2011
- BTA draudimas, Vilnius
Zurückziehung der Anmeldung
20. Februar 2011, Z FMA-VU1278.308/0001-VPR/2011
- Baloise-Europe Vie S.A., Senningerberg
Zurückziehung der Anmeldung
21. März 2011, Z FMA-VU708.308/0001-VPR/2011
- Gerling Global General and Reinsurance Company Ltd., London
Zurückziehung der Anmeldung
25. Mai 2011, Z FMA-VU495.308/0001-VPR/2011
- Pillar Insurance Company Limited, Queensway Quay
Zurückziehung der Anmeldung
7. April 2011, Z FMA-VU283.308/0002-VPR/2011
- QBE Nordic Aviation Insurance A/S, Kopenhagen
Zurückziehung der Anmeldung
23. Mai 2011, Z FMA-VU1266.308/0001-VPR/2011
- Augusta Assicurazioni s.p.a, Turin
Zurückziehung der Anmeldung
28. Oktober 2011, Z FMA-VU380.302/0002-VPR/2011
- Mountainbran Ltd., Dublin
Zurückziehung der Anmeldung
3. November 2011, Z FMA-VU1206.302/0001-VPR/2011
- Electra Insurance Limited, Dublin
Zurückziehung der Anmeldung
3. November 2011, Z FMA-VU884.302/0001-VPR/2011
- Minster Insurance Company Limited, London
Zurückziehung der Anmeldung
8. November 2011, Z FMA-VU404.308/0001-VPR/2011
- Mondial Assistance Europe N.V, Amsterdam
Zurückziehung der Anmeldung
23. November 2011, Z FMA-VU953.302/0002-VPR/2011
- Nassau Verzekering Maatschappij N.V., Rotterdam
Zurückziehung der Anmeldung
25. November 2011, Z FMA-VU876.302/0004-VPR/2011
- Aviva Insurance UK Limited, Norwich
Zurückziehung der Anmeldung
29. November 2011, Z FMA-VU386.308/0001-VPR/2011

*Kleine Brandschaden- und Viehversicherungsvereine***19. Satzungsänderungen**

Tennengauer Versicherung auf Gegenseitigkeit

Änderung des § 9

16. Mai 2011, Z FMA-VU532.810/0001-VPR/2010

Viehversicherungsverein auf Gegenseitigkeit Schwarzenberg

Änderung der §§ 4, 8 Abs. 8, 9 Abs. 5, 10 Abs. 1 und 2,

16 (Streichung der Fußnote) und 20 Abs. 3

7. Juni 2011, Z FMA-VU624.810/0001-VPR/2011

Walser Versicherung VaG

Änderung der §§ 18 und 19

17. November 2011, Z FMA-VU544.810/0001-VPR/2011